



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat

z.H. [REDACTED]

MMag. Julia Frischhut, E.Ma

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Trins
Wasserversorgungsanlage für [REDACTED], WBPZ 2382, BERUFUNG

Geschäftszahl LUA-3-6.1/1/5-2011

Innsbruck, 23.05.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.05.2011, GZ 2-1959/43-2008-NW, eingelangt bei der Tiroler Umwelthanwaltschaft am 12.05.2011, wurde [REDACTED], die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die bereits erfolgte Neuerrichtung des Hochbehälters „Schwarzes Moos“ sowie für die bestehende Überleitung der „Rufilanquellen“, beides zur Versorgung des [REDACTED] nachträglich erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umwelthanwaltschaft innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

██████████, vertreten durch die ██████████, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 16.06.2010 um die nachträgliche Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung des Hochbehälters Schwarzes Moos sowie für die bestehende Überleitung der Rufilanquellen, beides zur Versorgung ██████████, angesucht.

1) Zur Sachverhaltsdarstellung

Ende der 1960er Jahre wurde erstmals ein Hochbehälter zur Versorgung ██████████ errichtet, mit dessen Erneuerung der Antragsteller aufgrund seines mittlerweile schlechten baulichen und hygienischen Zustandes im Jahr 2009 begann. Aufgrund einer Anzeige vom 16.11.2009 bezüglich der Grabungs- und Bauarbeiten auf dem Grundstück 2415, KG Trins, im Bereich des Schwarzen Moooses, wurde am 18.11.2009 ein Lokalaugeschein des naturkundlichen Amtssachverständigen durchgeführt. Aufgrund der von diesem festgestellten massive Beeinträchtigungen des Feuchtgebietes wurde dem Antragsteller mit Bescheid vom 19.11.2009 die Durchführung jeglicher weiteren bewilligungspflichtigen, jedoch nicht bewilligten Maßnahme untersagt.

Grundlage für die Erschließung der beiden Quellen QU70359505 1+2 ist ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 25.08.1969, GZ I-2401/11. Zudem wurde zur Notversorgung und zum Ausgleich für Rückgänge der beiden Quellen bereits eine bis dato nicht bewilligte Verbindungsleitung von den „Rufilanquellen“ der WVA Steinach am Brenner zum Hochbehälter verlegt.

Beim neuen Hochbehälter, der ein Nutzungsvolumen von 22,5 m³ (gegenüber 20 m³ Nutzungsvolumen des ersetzten Behälters) hat, handelt es sich um ein rechteckiges Stahlbetonbauwerk, in der Nordostecke des Grundstückes 2415, KG Trins, etwa 15 Meter westlich der alten Anlage in einem nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (im folgenden: TNSchG 2005) als Sonderstandort geschützten Feuchtgebiet gelegen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2010 wurde das Projekt dahingehend eingeschränkt, dass von den beiden genannten, seit 1969 genutzten Quellen, in Hinkunft nur noch eine (Q70359505-1) genutzt werden soll, und das Wasserrecht für die zweite Quelle (Q70359505-2) zu löschen sein wird.

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurde die mündliche Verhandlung vom 28.09.2010 sowie Stellungnahmen der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Sachverständigen zugrunde gelegt.

2) Zu den Ausführungen der Amtssachverständigen

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen wurde im nordöstlichen Eck der Grundparzelle 2415, KG Trins, durch den Bau eines Hochbehälters „*ein massiver Schaden im Bereich der Vegetation, aber auch des Bodenaufbaus und des Wasserregimes im betroffenen*“

Feuchtgebiet angerichtet.“ Er wies auch ausdrücklich darauf hin, dass „neben der berührten Grundfläche durch die nicht sachgemäß erfolgte Zwischenlagerung des Materials (auch wurden Oberboden und Zwischenboden zusätzlich nicht getrennt) **ein weitaus größeres Flächenausmaß betroffen** ist.

Durch das besagte Bauwerk entstünden vor Ort **signifikante und dauerhafte Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes.**

Auch zur Realisierung des in weiterer Folge ausgearbeitete Projekts, das eine Errichtung des Hochbehälters unter möglicher Schadensbegrenzung zu erreichen versuchte, wären zur Rekultivierung wiederum Eingriffe in das Feuchtgebiet und das Wasserregime notwendig.

Diesbezüglich führte der Amtssachverständige ergänzend aus: *„Diese Eingriffe wären bei gänzlichem Rückbau der vorhandenen Bodenplatte temporär wahrscheinlich noch größer.“*

Generell seien *„trotz der vorliegenden Planungen und auch bei fachgerechter Ausführung dauerhafte Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzgutes Naturhaushalt (bleibenden Veränderungen des Wasserregimes im Feuchtgebiet), des Schutzgutes Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten (durch die Anlagedirekt betroffene und zerstörte Vegetationsschicht) und für das Landschaftsbild (trotz Einschüttung verbleibt eine signifikant veränderte Geländetopographie vor Ort welche eindeutig als technische Einrichtungen im Feuchtgebiets erkennbar sein wird)“* zu erwarten, weshalb *„einer ausgleichslosen Belassung der Anlage aus naturkundefachlicher Sicht grundsätzlich nicht zugestimmt werden [kann]“*.

Der **limnologische Amtssachverständige** hob hervor, dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen betreffend aller gewässerökologischen Belange vollinhaltlich beizutreten. Darüber hinaus erhob er keine weiteren spezifischen Einwände.

Der **Amtssachverständige für Kulturbautechnik** gab an, dass bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung keine Einwände bestünden. (Nicht ganz nachvollziehbar ist jedoch, warum die Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen nicht gesammelt wiedergegeben wurde (S. 10 und 11)).

Der **Sachverständige für Hygiene** erhob grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, wand aber ein, dass bezüglich der Quelle 1 keine Untersuchung zu deren Trinkwassereignung vorlägen.

3) Zu den Stellungnahmen der Parteien

Der **Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Innsbruck Land** sprach sich aus folgenden - zusammengefasst angeführten – Gründen gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des bescheidgegenständlichen Bauvorhabens aus:

Beim Vorhaben handle es sich um eine großteils bereits realisierte, illegale Maßnahme. Der Hochbehälter befinde sich aus naturkundlicher Sicht am schlechtest möglichen Standpunkt, inmitten eines Sonderstandortes. Alle Schutzgüter des TNSchG 2005 seien durch die baulichen Maßnahmen bereits massiv beeinträchtigt worden. Der Naturschutzbeauftragte beantragte die sofortige Entfernung des Hochbehälters und die schnellstmögliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aus den

Aussagen des naturkundlichen Amtssachverständigen gehe hervor, dass eine Entfernung des Hochbehälters mit nachfolgender Rekultivierung langfristig gesehen geringere Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 mit sich brächte als die Fertigstellung der beantragten Maßnahmen.

Der **betroffene Grundeigentümer** [REDACTED] erhob wegen der projizierten diffusen Versicherung der Quelle 2 keinen Einwand gegen das Vorhaben.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005

Ziel der Tiroler Umweltschutzbehörde ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und existenzielle Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können.

Durch die ohne Bewilligung begonnene Errichtung des gegenständlichen Vorhabens innerhalb eines Sonderstandortes nach dem TNSchG 2005 wurde bereits massiv in diesen ökologisch sensiblen Bereich eingegriffen. Da gerade die so wertvollen **Feuchtgebiete** einen sehr artenreichen und abwechslungsreichen Lebensraum darstellen, der durch voranschreitende Verbauungen immer mehr bedroht ist, wird jedenfalls dasjenige Vorgehen vorzuschreiben sein, welches die Wiederherstellung und Erholung dieses Lebensraumes am ehesten ermöglicht. Eine solche Wiederherstellung kann natürlich temporär mit weiteren Eingriffen verbunden sein, die jedoch – langfristig – zu einer Verbesserung führen können. Dies ist immer dem konkreten Einzelfall entsprechend zu erheben und abzuwägen.

Somit sind bereits **grobe Beeinträchtigungen der diversen Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 entstanden** und es ist bei bescheidgemäßem Vorgehen auch davon auszugehen, dass diese **Beeinträchtigungen bestehen bleiben bzw. bestenfalls in lediglich geringem Ausmaß abgemildert werden können**.

3. Alternativ- bzw. Variantenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde ist eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung unzureichend durchgeführt** worden. Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde erscheint die umfassende Prüfung von Alternativen aus Sicht des Umweltschutzes als unabdingbar.

Allein der Umstand, dass mit der Ausführung des Vorhabens bereits ohne die erforderlichen Bewilligungen begonnen wurde, kann nicht dazu führen, eine Alternativenprüfung zu unterlassen, oder geringere Anforderungen daran zu knüpfen. Denn konsequent fortgesetzt würde dieses Vorgehen eine Situation begünstigen, in welcher allein der – illegal erfolgte – Beginn eines Vorhabens dieses zur einzig möglichen Variante zu erheben und lediglich noch Nachbesserungen zuzulassen. Diese Absicht kann dem Gesetzgeber jedoch wohl kaum unterstellt werden, da sie einer Art Begünstigung des vom Gesetzgeber verpönten Vorgehens gleichkäme.

In diesem Sinne ist auch die im Bescheid angeführte Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar, wonach allein der Umstand, dass der Antragsteller im Zuge einer von der Bezirkshauptmannschaft anberaumten Besprechung aufgefordert wurde, naturschutzrechtliche Projektunterlagen vorzulegen, darauf hinweise, dass „man im Zuge der Besprechung eine Sanierung des gesetzmäßigen Zustandes im Rahmen einer Bewilligung als geringeren Eingriff in die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 ansah“.

Zunächst ist hierbei nicht nachvollziehbar, dass allein der Umstand, dem Antragsteller aufzutragen, die für ein behördliches Verfahren zur Beurteilung notwendigen und durchaus üblichen Unterlagen vorzulegen, bereits ein Indiz dafür darstellt, im Sinne des Antragstellers entscheiden zu wollen. Vielmehr ist die Vorlage geeigneter Projektunterlagen selbstverständlicher Teil der Mitwirkungspflicht der konsenswerbenden Partei, und der Auftrag zu deren Vorlage wohl kaum ein Indiz für eine positive Erledigung seitens der Behörde.

Zudem wird zu klären sein, wer mit der unbestimmten Bezeichnung „man“ bezeichnet wird. Schließlich liegt es im Rahmen der behördlichen Entscheidungspflicht ein Vorhaben zu bewilligen oder nicht, hier kann es sich wohl kaum um eine innerhalb einer Besprechung kollegial getroffene Entscheidung handeln.

Zuletzt ist diesbezüglich nicht nachvollziehbar, was mit der Formulierung „Sanierung des gesetzmäßigen Zustandes im Rahmen einer Bewilligung“ konkret gemeint sein soll.

Des weiteren bedarf die getroffene Feststellung, dass im Falle eines gänzlichen Rückbaus der vorhandenen Bodenplatte **temporär wahrscheinlich** noch größere Eingriffe verbunden wären, einer Klärung. Etwa von welcher Zeitspanne der Sachverständige hierbei ausgeht und inwieweit diese „wahrscheinlich“ größeren Eingriffe in Relation zur – langfristig – größtmöglichen Schonung der Schutzgüter des TNSchG 2005 stehen. So könnten sich im Falle einer vollständigen Wiederherstellbarkeit des Sonderstandortes „temporär“ größere Eingriffe als durchaus zielführend erweisen.

Die Kumulation der Unbestimmtheit zweier Parameter der Beurteilung scheint aus Sicht der Umweltschutzbehörde jedenfalls nicht die geeignete Ausgangssituation zu sein, jegliche Variantenprüfung zu unterlassen.

Nicht zuletzt werden im Bescheid zwei Gesichtspunkte des naturkundlichen Gutachtens wiedergegeben, ohne dass diesbezüglich eine Klärung vorgenommen wird. So gab der Naturschutzbeauftragte das Gutachten dahingehend wieder, dass eine gänzliche Entfernung des in Errichtung befindlichen Hochbehälters langfristig gesehen geringere Beeinträchtigungen der Schutzgüter mit sich brächte (S. 19). In der rechtlichen Beurteilung gibt die entscheidende Behörde jedoch lediglich diejenige gutachterliche Meinung wieder, wonach temporär wahrscheinlich geringere Eingriffe entstünden (S. 19). Eine abwägende Gegenüberstellung der jeweiligen Eingriffsintensitäten und ihrer jeweiligen zeitlichen Dimension fand nicht statt.

Eine telefonische Nachfrage der Umweltanwaltschaft bei der Gemeinde Steinach am Brenner hat ergeben, dass [REDACTED] bereits an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen ist. Hier steht ganz grundsätzlich zur Klärung aus, inwieweit der Wasserbedarf auch über die Gemeindeleitung gedeckt werden kann, bzw. ob es die Möglichkeit gäbe, durch einen möglicherweise weniger eingriffsintensiven Ausbau dieser Leitung den Wasserbedarf des [REDACTED] zu decken und ob damit eine geringere Beeinträchtigung für die Schutzgüter des TNSchG 2005 einherginge. Allein wirtschaftliche Überlegungen des Antragstellers vermögen aus Sicht der Umweltanwaltschaft einen derartig massiven Eingriff, wie er aufgrund des Bauvorhabens begonnen wurde, und noch immer besteht, keinesfalls zu rechtfertigen. Dieser Aspekt wird auch im Zuge der Interessensabwägung zu berücksichtigen sein.

4. Interessensabwägung

Weiters ist nach Ansicht der Umweltanwaltschaft auch die im Bescheid angeführte Interessenabwägung für das Projekt unzureichend durchgeführt worden. Im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung wäre transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde in diesem konkreten Einzelfall zur Ansicht gelangt ist, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und ob die mit dem geplanten Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind. Im Falle von solch erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, wie diese vom naturkundlichen Sachverständigen dargelegt wurden und von der Behörde auch in ihrer Sachverhaltsdarstellung festgehalten wurden, müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, ZI. 2004/10/0229).

Im konkreten ist bezüglich der Interessensabwägung folgendes anzumerken:

Der generelle Wasserbedarf des [REDACTED] und dessen Beitrag zum Tourismus in der Region wird nicht bezweifelt. Die Interessensabwägung beinhaltet jedoch aus Sicht der Umweltanwaltschaft nicht nur die Feststellung eines langfristigen öffentlichen Interesses an sich, sondern vielmehr die Gegenüberstellung dieses Interesses und den zu befürchtenden Eingriffen im Falle fehlender Alternativen. Fraglich ist nämlich, inwieweit ein Bedarf an der Deckung des Wasserbedarfs durch den innerhalb eines Sonderstandortes in Errichtung befindlichen größeren Hochbehälter besteht. Der erhöhte Wasserbedarf und die Notwendigkeit zur Verlegung des Hochbehälters in ein ökologisch wertvolles und sehr sensibles Gebiet ergibt sich für die Umweltanwaltschaft nicht aus der behördlichen Entscheidung. Die

Gründe für die Mangelhaftigkeit der Interessensabwägung sind demnach bereits in der mangelhaften Alternativen- und Variantenprüfung grundgelegt.

Die Landesumweltschicht kommt somit zu dem Schluss,

- dass es bezüglich der Frage der Eingriffsintensität im Fall einer Entfernung des im Bau befindliche Hochbehälters ergänzender Ermittlungen und einer detaillierten Befassung dieser Frage seitens der Behörde bedarf,
- dass es, darauf basierend, einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf,
- dass keine gesetzeskonforme Interessenabwägung vorgenommen wurde;

Aus all diesen Gründen wird seitens der Tiroler Umweltschicht fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben

in eventu

2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltschicht

Mag. Johannes Kostenzer